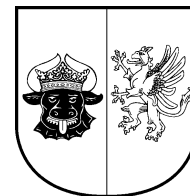


# Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern



- Abteilung Förderangelegenheiten -

## Informationsblatt zu veränderten Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen in Nr. 3 ANBest-P

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) enthalten seit April 2019 neue Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen in Nr. 3 ANBest-P.

Das formale Vergaberecht nach VOB/A und der VOL/A ist nicht mehr anzuwenden. Bei der Vergabe von Aufträgen ist nunmehr folgendes zu beachten:

### 1. Zuwendungen unter 100.000 EUR (Nr. 3.1 ANBest-P)

- Die Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu erteilen.
- Die Auswahl des Anbieters muss unter wettbewerblichen Gesichtspunkten nach wirtschaftlichen Bedingungen stattfinden
- Ausnahme: bei freiberuflichen Leistungen, für die staatliche Vergütungsordnungen maßgeblich sind, ist keine besondere Auswahlentscheidung zu dokumentieren

### 2. Zuwendungen über 100.000 EUR und mehr als 50% Zuwendungsanteil (Nr. 3.2 ANBest-P)

- a) aus der Zuwendung zu finanzierende Aufträge über 5000 EUR:
- Grds. sind drei Angebote einzuholen oder es ist ein anderweitiger Preisvergleich/ Markterkundung vorzunehmen
  - Die Auswahlgründe und das Ergebnis des Verfahrens sind zu dokumentieren
- b) aus der Zuwendung zu finanzierende Aufträge unter 5000 EUR :
- Aufträge können grds. direkt ohne ein besonderes Verfahren erteilt werden, die Auftragnehmer sollen dabei regelmäßig gewechselt werden
  - es hat dazu eine dokumentierte Markterkundung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stattzufinden

### 3. Bei Zuwendungen über 100.000 EUR und einen Zuwendungsanteil unter 50% gilt Nr. 3.1 ANBest-P

### 4. Die Vergabepflicht aufgrund anderer Bestimmungen bleibt unberührt (Nr. 3.3 ANBest-P)

Die Bewilligungsbehörde wendet diese Vorgaben für alle aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern finanzierten Projekte mit Beginn des Bewilligungszeitraums ab dem 01. Januar 2019 an.